Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 24. Januar 1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2407. Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§ 29 und 54 des Edikts vom 14. September 1811, wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Nr. 2408. Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden Diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin: bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1. Januar 1843 ab, zu drei und einhalb Prozent verzinsliche Staats-Schuldscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Von dem für das Jahr 1843 baar eingegangenen Theile der Zinsen des Behufs Unterstützung der im Kriege von 1813, 14, 15 verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwittweten Bäcker-Meisterin Günther gebornen Roßbach, sind am Todestage derselben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlselige, nachgenannte Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden, als:

1)	Joseph Gräbsch zu Strachau, Nimptschschen Kreises . .	3 Rthlr.,
2)	Christian Krera zu Eckersdorf, Namslauer Kr. . . .	3 —
3)	Johann Stampe zu Rattwitz, Ohlauer Kr. . . .	3 —
4)	Daniel Loba daselbst	3 —
5)	David Stange zu Gabitz	3 —
6)	Joseph Hauptmann zu Breslau	3 —
7)	Gottlieb Mandelier daselbst	3 —
8)	Martin Weinert, desgleichen	3 —
9)	Gottlieb Becker	2 —
10)	Gottlieb Schulz	2 —
und 11)	Gottlieb Hoffmann zu Alt Scheitnig	2 —
	Summa	30 Rthlr.

Breslau, den 12. Januar 1844.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikandum.

Die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. d. M., sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen und 11,700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai k. J., und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1. Mai k. J., und der Neumärkschen vom 1. Juli k. J. ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen der Bestimmung des § V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letztern die zu denselben gehörigen 6 Zinscoupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten, gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Korrespondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 20. Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. Dezember v. J., wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der fünften Verloosung gezogenen Kurmärkschen Schuldverschreibungen über 48000 Rthlr., und Neumärkschen Schuldverschreibungen über 11700 Rthlr., nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück 4 als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Rendantur (Ursuliner Straße Nr. 6.) als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Prehn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der frühern Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuldverschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staatspapiere auch diesesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Dem zufolge werden die Besitzer der ausgelooseten Kur- und Neumärkschen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. Mai und 1. Juli d. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkschen und Neumärkschen Schuldverschreibungen durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen letzten Coupons, und zwar zu den ersteren die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Mai c. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, mittelst einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specifikation der Zinskoupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weitern Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. April und respective 15. Juni c. ermächtigt, und wird solche, soweit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Depositа, besonders in den Kreis-Kommunal- oder Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verlooſete Kur- und Neumärksche Schuldverschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

In der Regierungs-Haupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloosungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maaßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 20. Januar 1844. Pl.

№ 8. Das Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen.

Von den Königlichen Justiz-Behörden der Provinz ist zur Sprache gebracht worden, daß durch ein unzweckmäßiges Verfahren der Polizei-Behörden bei den Voruntersuchungen wegen begangener Verbrechen, die Erfolge der Criminal-Untersuchungen nicht selten erschwert und die Functionen des Criminalrichters öfters zum Nachtheil der Sache anticipirt sind. Da diese Anführungen durch actenmäßige Nachweise belegt waren, so ist zunächst der Herr Justiz-Minister Mühler ersucht worden, die Gerichtsbehörden anzuweisen, künftig vorkommende ähnliche Verstöße ungesäumt zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen, damit durch dieselbe die betreffende Polizei-Behörde über ihr fehlerhaftes Verfahren sofort belehrt oder zurecht gewiesen werden könne. Außerdem aber erscheint es wünschenswerth, die Polizei-Behörden über ihr Verfahren bei Constatirung und Verfolgung der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung anheimfallenden Criminal-Verbrechen mit speciellerer Anweisung zu versehen; der Königlichen Regierung wird daher eine erläuternde Zusammenstellung der

bezüglichen gesetzlichen Vorschriften übermacht, um sie durch das Amtsblatt zur Kenntniß der untern Polizei-Behörden zu bringen und diesen die pünktliche Beobachtung derselben in vorkommenden Fällen zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1843.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.

Bode.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

Zusammenstellung

der für Polizei-Beamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§ 1.

Den Polizei-Behörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen und die vorläufige Untersuchung zu führen.

§ 12. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf.

Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.

§ 2.

Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammen genommen machen den objectiven Thatbestand aus.

cf. § 133. der Krim. Ord.

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§ 3.

Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglich zu erleichtern.

§ 4.

Die Polizei-Behörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 5.

Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todschlag, Raub ꝛc. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um

den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Locale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die solche Spuren enthaltenden Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§ 6.

Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizei-Beamte unbescholtene Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§ 7.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachläßigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungsversuche angestellt werden, Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§ 8.

Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt. In solchen Fällen muß auch der Polizei-Beamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizei-Beamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung zurückzuweisen.

§ 9.

Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind; ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind.

§§ 1133—1135. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an.

Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem anderen Verbrechen, eingeschritten werden.

b. Diebstähle, welche vom Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlnen 5 Rthl. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind.

§ 1137. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dagegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten.

Rescr. vom 14. November 1796.

c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1345—1349. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben.

§ 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen.

§ 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden.

§ 1103. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter.

Gesetz vom 7. Juni 1821.

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amtswegen eingeschritten werden.

§ 10.

Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizei-Beamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach § 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§ 366 bis 371 u. 395. l. c. den Justiz-Beamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§ 11.

Der Polizei-Beamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften; hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere, als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird.

§ 208. der Krim. Ord.

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten.

§ 209. a. a. O.

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann.

§ 213. a. a. O.

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison.

§ 216. a. a. O.

§ 12.

Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthl. tref-

fen; und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.

§ 460. u. § 381. u. 382. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.

§ 13.

Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden, § 285. der Krim. Ord. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen, oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben.

§ 286. u. 288. a. a. O.

§ 14.

Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizei-Beamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§ 15.

Den Polizei-Beamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen,
Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817.
sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden.

§ 125—128. der Krim. Ord.

§ 16.

Es ist zweckmäßig, daß der Polizei-Beamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weiteren Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungsverfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Confrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen

Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizei-Beamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen ist. Confrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Confrontation herbeigeführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Confrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen, oder überführende Anzeigen festzustellen.

§ 17.

Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrläßigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§ 18.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht; über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vermögensverhältnisse.

§ 19.

Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§ 20.

Die amtliche Thätigkeit des Polizei-Beamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungsakten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

Abschrift vorstehenden Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 31. v. M. und der darin gedachten Zusammenstellung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, diese Vorschriften künftig auf's genaueste zu beachten.

Breslau, den 17. Januar 1844. I.

№ 4. Die Entfernung der Korn-, Heu- und Stroh-Diemen oder Schoben von Eisenbahnen betreffend.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Korn-, Stroh- und Heu-Diemen oder Schoben in der Nähe der Eisenbahnen, nur wenigstens 10 Ruthen entfernt, zur Verhütung von Feuersgefahr errichtet werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung hebt, nach § 19 u. f. des Allgemeinen Land-Rechts Theil I. Tit. 6., jeden Anspruch auf Entschädigung auf.

Breslau, den 16. Januar 1844. I.

№ 5. Die Herausgabe des Strehlener Kreis- und Stadt-Blattes betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung S. 32), bestimmen wir hiermit, daß künftig kreis- und lokalpolizeiliche Verordnungen für den Bereich des Strehlener Kreises durch Abdruck in dem, unter Redaction des Buchdruckerei-Besitzers Falch zu Brieg erscheinenden, Strehlener Kreis- und Stadtblatte mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maaßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 17. Januar 1844. I.

Der Freigutsbesitzer Migula zu Bruch, Neumarkter Kreises, hat auf seinem Grund und Boden eine Glashütte angelegt, welcher der Namen „Auguſten-Thal" beigelegt worden ist, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Januar 1844. I.

Das katholische Curatial-Beneficium Raudten, Kreises Steinau, wird durch die Resignation des Curatus Haug zum 1. April d. J. erledigt werden.

Breslau, den 15. Januar 1844. II.

Bücher-Empfehlung.

Der Kammer-Gerichts-Rath Freiherr von Rönne hat in Gemeinschaft mit dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Simon, unter dem Titel:

„Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates ꝛc."

ein Werk herausgegeben, welches sich vor anderen Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet, insbesondere aber sind die Schriften, welche die Polizei, das Städtewesen und die Juden-Verhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch zu empfehlen. Wir finden uns daher veranlaßt, auf dieses nützliche Werk hiedurch besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 17. Januar 1844. Pl.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1843 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

Die Oekonomie-Commissarien Löwe zu Ratibor und Thomaschke zu Görlitz zu Oekonomie Commissions-Räthen.

Der Geometer Kubierschki zum Feldmesser im Frankensteiner Special-Commissions-Bezirk;

der Rittergutsbesitzer Graf von Sternberg auf Raudnitz, der Erbscholtiseibesitzer Hertwig zu Schlottendorf und der Erbscholtiseibesitzer Baucke zu Reichenau zu Kreis-Verordneten im Frankensteiner Kreise;

der Rittergutsbesitzer Freiherr v. Gregory auf Groß-Zauche zum Kreis-Verordneten für den Trebnitzer Kreis;

der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Lange auf Teschenau zum Kreis-Verordneten für den Koseler Kreis und als dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer und Landes-Aelteste v. Stwolinsky auf Wielmirzowitz.

Versetzt wurden:

Der Protokollführer Hildebrandt von Breslau zur Special-Commission des Neisser Bezirks nach Neisse.

Gestorben sind:

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Forche in Neisse;

der Kreis-Verordnete und Kreis-Taxator Hertwig zu Schlottendorf.

Auf Gesuch sind entlassen:

Der Kreis-Justiz-Commissarius Dr. Fischer zu Mittelwalde;

der Kreis-Justiz-Commissarius Jüngling zu Goldberg;

der Kreis-Verordnete Graf Strachwitz zu Peterwitz;

der Kreis-Verordnete, Erb- und Gerichts-Scholz Göbell zu Baumgarten;

der Kreis-Verordnete, Landes-Aelteste v. Prittwitz auf Cawallen;

der Kreis-Verordnete, Rittergutsbesitzer v. Gräwe auf Gieraltowitz.

Pocken-Ausbrüche.

In Berzdorf, Münsterbergschen; — in Damsdorf, Striegauschen; — in Neu-Salzbrunn und Alt-Friedland, Waldenburgschen; — in Krichen, Breslauschen; — in Louisdorf, Strehlenschen Kreises.